

WIR SIND AN IHRER SEITE



SATZUNG

Sozialverband VdK
Rheinland-Pfalz e.V.

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



§ 1	Name und Sitz des Landesverbandes	3
§ 2	Zweck und Aufgabe des Landesverbandes	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft – Ausschluss	6
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 6	Beitrag, Finanzierung	8
§ 7	Organe und Gliederung des Landesverbandes	9
§ 8	Ortsverbände	10
§ 9	Kreisverbände	12
§ 10	Geschäftsführender Kreisverbandsvorstand	16
§ 11	Landesverbandsvorstand	16
§ 12	Geschäftsführender Landesverbandsvorstand	19
§ 13	Ausschüsse des Landesverbandsvorstands	19
§ 14	Landesverbandsgeschäftsstelle	20
§ 15	Revisoren	20
§ 16	Wirtschaftsprüfung des Verbandes	21
§ 17	Landesverbandsausschuss	21
§ 18	Finanzausschuss	22
§ 19	Kreisvorsitzendenversammlung	23
§ 20	Beschwerde- und Schlichtungsausschuss	24
§ 21	Landesverbandstag	24
§ 22	Abberufung von Vorständen, Vorstands- und Ausschussmitgliedern	26
§ 23	Vermögensrechtliche Bestimmungen	27
§ 24	Geschäftsjahr	28
§ 25	Auflösung des Landesverbandes	28
§ 26	Satzungsänderungen	28
§ 27	Inkrafttreten der Satzung	29
	Impressum	31

Satzung

des Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz,

in der Fassung der Beschlüsse des 17. Ordentlichen Landesverbandstags in Mainz vom 12. Mai 2007

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

(1) Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.“ (nachfolgend Landesverband genannt).

(2) Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich selbständige Verbandsstufe des Sozialverband VdK Deutschland e.V..

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Mainz.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Landesverbandes

(1) Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

(2) Der Landesverband ist eine soziale, sozialpolitische und gesellschaftspolitische Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er vertritt die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Interessen des in § 3 Absatz 1 genannten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Der Zweck des Verbandes soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die Verwaltung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben,
2. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 3 Abs.1 genannten Personenkreises in Entschädigungs-, Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten- und Sozialhilferechts sowie in sonstigen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie im Rahmen von Altenhilfe und Altenarbeit,
3. Förderung der Prävention und Rehabilitation; insbesondere des Behindertensports,
4. kulturelle Betreuung der Mitglieder,
5. Schulungs-, Bildungs- und Informationsveranstaltungen,

6. Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen und Beauftragten der Arbeitgeber sowie der betrieblichen Helferinnen und Helfer und des Behindertensports, sowie die arbeitsrechtliche Vertretung im Rahmen des SGB IX,
 7. Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, einschließlich des Einsatzes geeigneter Kommunikationshilfen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 8. Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
 9. Einflussnahme, gegebenenfalls durch Einsatz von Rechtsmitteln, zur Umsetzung gesetzgeberischer Vorhaben.
 10. Beteiligung an den Sozialversicherungswahlen als Arbeitnehmerorganisation, Erholungsmaßnahmen, Jugend- und Seniorenbetreuung sowie Reise-, Fahr- und Feriendienst unter Beachtung der Abgabenordnung.
- (4) Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit unter anderem Trägerschaften bilden und anderen Organisationen beitreten oder solche gründen.
- (5) Zur Förderung seiner Ziele kann der Landesverband eigene Verbandsschriften herausgeben.
- (6) Angesichts der unübersehbaren Folgen von Kriegen hält der Verband es für seine Pflicht, gegen die Entfachung neuer Kriege Stellung zu nehmen und alles zu tun, was der Verständigung der Völker dient und für die Schaffung eines politisch vereinten, freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In den Landesverband können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:
1. Sozialversicherte,
 2. Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke und Unfallverletzte, Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene,
 3. Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
 4. Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie sonstige Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet und deren Hinterbliebene,
 5. Rentnerinnen und Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre,

6. Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
7. jede Weise von Hinterbliebenen im Sinne der Nummern 2 bis 6 sowie
8. die Angehörigen der in den Nummern 1 bis 7 genannten Personengruppen,
9. alle Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern.

(2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind. Der Landesverbandsvorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich nur in dem Ortsverband erworben und aufrechterhalten, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mitglieds befindet. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes.

(4) Der Beitritt der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die schriftliche Aufnahmeerklärung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustellung der Mitgliedskarte. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben.

(5) Bestehen auf Seiten des Landesverbandes, des Kreisverbandes oder des Ortsverbandes in dem die Mitgliedschaft begründet werden soll, Bedenken gegen die Aufnahme des Bewerbers, so kann die Aufnahme verweigert werden. Die entsprechende Verbandsstufe hat dem Landesverband unverzüglich die Bedenken mitzuteilen, die gegen die Mitgliedschaft sprechen. Der Landesverband hat dem Bewerber mitzuteilen, dass die Aufnahme wegen Bedenken verweigert wird. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe die Beschwerde zulässig. Auf das Beschwerderecht ist in der schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Landesverbandes.

(7) Beim Übertritt aus einer gleichartigen Organisation wird die dort verbrachte Mitgliedschaft auf die neue Mitgliedschaft angerechnet. Diese bezieht sich nicht auf die Sterbegeldversicherung.

(8) Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft. Es gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft – Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch aus seiner Mitgliedschaft und jeden Anspruch an den Landesverband und sein Vermögen.

(2) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Landesverband endet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

1. wenn es den Interessen des Verbandes oder seinen Bestrebungen zuwiderhandelt, die Geschlossenheit des Verbandes beeinträchtigt oder sonst das Ansehen des Verbandes schädigt,
2. wenn es der Satzung und den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen der Verbandsorgane nicht Folge leistet,
3. wenn es sich entehrende Handlungen zu Schulden kommen lässt,
4. wenn es mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand bleibt und erfolglos gemahnt ist,
5. wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben.
6. wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Landesverband und/oder einer der Gliederungen des Landesverbands die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

(4) Über den Ausschluss entscheidet

1. die Kreisverbandsvorsitzende bzw. der Kreisverbandsvorsitzende bei Ausschluss nach Abs. 3 Ziffer 4,
2. der Kreisverbandsvorstand,
3. der Landesverbandsvorstand, wenn er vom Kreisverbandsvorstand darum angegangen wird oder wenn der Kreisverbandsvorstand einer Weisung des Landesverbandsvorstandes auf Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt,

4. der Landesverbandsvorstand, wenn eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Kreisverbandsvorstandes betroffen ist,
5. der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes, wenn eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Landesverbandsvorstandes oder des Landesverbandsausschusses oder des Finanzausschusses betroffen ist,
6. der Landesverbandsvorstand bei Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds.

(5) Der schriftlich zu begründende Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied oder Organ des Landesverbandes bei der für die Entscheidung über den Ausschluss zuständigen Stelle gestellt werden.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und das ausgeschlossene Mitglied sind berechtigt gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Beschwerde einzulegen. Auf das Beschwerderecht ist in der schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.

(7) Während des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitglieds sowie seine Beurlaubung aus der Verbandstätigkeit angeordnet werden. Diese Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die mit der Sache befasste Instanz nicht innerhalb von 3 Monaten seit ihrer Anordnung über den Ausschlussantrag entscheidet.

(8) In minderschweren Fällen kann statt auf Ausschluss auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere die Erteilung eines Verweises und/oder das Verbot der Ausübung einer Funktion für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Verbands-einrichtungen in Anspruch zu nehmen und sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen des für ihn zuständigen Ortsverbandes zu beteiligen. Die vorgenannten Rechte gehen – sofern für ein Mitglied vom zuständigen Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt worden ist – auf den betreffenden Betreuer insoweit über, als dies zur sachgerechten Wahrnehmung der Interessen des betreuten Mitglieds notwendig oder zumindest zweckmäßig ist.

Ordentliche Mitglieder können in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden, sofern sie geschäftsfähig sind und im Einzelfall keine andere lautende Bestimmung entgegensteht. Voraussetzung hierfür ist allein seine Eignung.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Verbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Entschädigungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten-, Fürsorge- und Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Für die Rechtsvertretung vor den Verwaltungsbehörden, Sozialversicherungsträgern sowie für die Vertretung vor den Verwaltungs-, Sozialgerichten können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren werden vom Landesverbandsvorstand mit Zustimmung des Landesverbandsausschusses festgesetzt.

Wer den Verband in Anspruch nimmt und ihm noch nicht ein Jahr angehört, hat zuvor dem Kreisverband eine Gebühr zu entrichten, die dem Differenzbetrag zwischen dem bisher geleisteten Beitrag und bis zu zwei Jahresbeiträgen entspricht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandsvorstandes. Eine Anrechnung dieser Gebühr auf später fällige Beiträge erfolgt nicht.

Ist ein ordentliches Mitglied mehr als drei Monate mit seiner Beitragsleistung im Verzug, so verliert es den Anspruch auf die Verbandsleistungen. Insbesondere ist die Rechtsvertretung niederzulegen.

(3) Die Verbandszeitung wird den ordentlichen Mitgliedern durch den Ortsverband kostenlos geliefert. Über die Art der Zustellung entscheidet der Ortsverband.

(4) Soweit diese Satzung den Mitgliedern Leistungen des Verbandes oder einer Verbandsgliederung in Aussicht stellt, werden hierdurch keine einklagbaren Verpflichtungen begründet. Die betreffenden Leistungen werden vielmehr im Rahmen der Möglichkeiten des Verbands oder einer Verbandsgliederung gewährt. Leistungen der vorgenannten Art können insbesondere dann verweigert werden, wenn ein Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist und/oder wenn dem Verband insoweit die Vertretungsbefugnis fehlt.

(5) Der Sozialverband VdK kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, soweit es für die Zwecke und Ziele des Verbandes im Sinne dieser Satzung oder für das Mitglied vorteilhaft ist, und soweit das ordentliche Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 6 Beitrag, Finanzierung

(1) Der Verband finanziert sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Spenden, Gebühren und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

Die Beitragshöhe und Beitragsaufteilung werden vom Landesverbandstag festgelegt.

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den vom Landesverbandstag festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag kann ausnahmsweise in monatlichen Teilbeträgen bezahlt werden. Hierüber entscheidet der Kreisverbandsvorstand.

(3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen, vom Landesverbandsvorstand festzulegenden, Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Organe und Gliederung des Landesverbandes

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. Landesverbandstag,
2. Landesverbandsvorstand,
3. Landesverbandsausschuss.

(2) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände. Sie sind nachgeordnete, nicht selbständige vereinsinterne Verbandsstufen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

Über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisverbandsvorstand. Über die Bildung, Zusammenlegung, Trennung und Namensgebung von Kreisverbänden entscheidet der Landesverbandsvorstand.

(3) Grundsätzlich haben die Vorstände der Kreis- und Ortsverbände in ihrem Bereich die ihnen obliegenden Aufgaben jeweils selbständig und verantwortlich wahrzunehmen und zu erfüllen.

Bei Vorliegen eines triftigen Grundes sind jedoch die Vorstände aller Verbandsstufen berechtigt, den Vorstandsmitgliedern der nachgeordneten Verbandsstufen verbindliche Weisungen zu erteilen.

Werden die Weisungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist befolgt, so ist der anweisende Vorstand zur Ersatzvornahme auf Kosten der betroffenen Untergliederung befugt.

(4) Zur Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie zum Ausspruch von Abmahnungen gegenüber Arbeitnehmern ist ausschließlich der Landesverband befugt. Unmittelbarer Vorgesetzter ist der Vorstand des Kreisverbandes, dem die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle obliegt.

Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung des Landesverbandes.

Die Änderung des § 7 Ziffer 4 treten zum 01.01.2008 in Kraft.

§ 8 Ortsverbände

(1) In allen Orten und Ortsteilen, in denen eine genügende Mitgliederzahl vorhanden ist, können Ortsverbände gegründet werden.

(2) Nichtförmliche Organe des Ortsverbandes sind

1. der Ortsverbandstag,
2. der Ortsverbandsvorstand.

Der Ortsverbandstag ist das oberste beschließende Organ und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Ortsverbandes.

Zwischen den Ortsverbandstagen finden jährlich Mitgliederversammlungen statt.

Der Ortsverbandstag wählt alle vier Jahre den Ortsverbandsvorstand und mindestens zwei Kassenrevisoren, die nicht Mitglieder des Ortsverbandsvorstands sein dürfen. Wählbar sind nur ordentliche Verbandsmitglieder.

Der Ortsverbandstag wählt die Delegierten zum Kreisverbandstag. Der Ortsverbandstag kann die Wahl der Delegierten auf den Ortsverbandsvorstand übertragen.

Der Ortsverbandsvorstand ruft den Ortsverbandstag schriftlich oder in sonst ortsüblicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Versammlungstermin ein und leitet diesen. Über den Ortsverbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsverbandsvorsitzenden bzw. dem Ortsverbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Kreisverband zur Kenntnis zu geben.

Der Ortsverbandsvorstand soll bestehen aus

1. der / dem Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter,
4. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
5. der Frauenvertreterin,
6. Beisitzern.

Wählbar ist jedes ordentliche Verbandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Landesverband oder sonstigem Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.

Für ausscheidende Mitglieder treten Ersatzleute nach der auf sie entfallenden Höchststimmenzahl in den Ortsverbandsvorstand ein. Beim Ausscheiden einer Frau soll an deren Stelle wieder eine Frau treten. Scheidet eine Ortsverbandsvorsitzende bzw. ein Ortsverbandsvorsitzender oder eine Kassenverwalterin bzw. ein Kassenverwalter aus, so wird von dem vervollständigten Ortsverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist eine Nachwahl vorgenommen. Hierbei ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln erforderlich; sind mehrere Wahlgänge notwendig, so genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit. Von dem nächsten ordentlichen Ortsverbandstag oder, wenn diese vorher stattfindet, der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Ortsverbandsvorstand untersteht dem Kreisverbandsvorstand.

(3) Der Ortsverbandsvorstand wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einladung ist dem Kreisverband rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Auf Verlangen eines Drittels des Ortsverbandsvorstandes muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

Über die Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Ortsverbandsvorsitzenden bzw. dem Ortsverbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Kreisverband zur Kenntnis zu geben.

(4) Dem Ortsverbandsvorstand obliegen insbesondere

1. die Betreuung der Mitglieder, ausgenommen die sozialrechtliche Beratung und Vertretung,
2. die Vertretung des Landesverbandes für den Ortsverbandsbereich,
3. die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen der übergeordneten Verbandsgliederung,
4. gegebenenfalls die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Wirtschaftsplanes und die Entgegennahme der Berichte der Kassenrevisoren,
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses, und die Erstellung des jährlichen Finanzstatus,
6. die Einberufung des Ortsverbandstages, der Mitgliederversammlung und sonstiger Veranstaltungen der Ortsverbände,

7. die Fertigung einer Niederschrift über den Ortsverbandstag aus der mindestens hervorgehen muss: Die Tagesordnung, die Wahlergebnisse und die gefassten Beschlüsse.

(5) Die Kassenrevisoren müssen mindestens einmal jährlich die Ortsverbandsfinanzen prüfen. Näheres regelt die Rahmenkassenordnung. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Ortsverbandsvorstand vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat dem Ortsverbandstag Bericht zu erstatten.

§ 9 Kreisverbände

(1) Die Ortsverbände eines Landkreises und der in diesem Bereich gelegenen kreisfreien Städte bilden grundsätzlich einen Kreisverband. Zur Stärkung der Organisation und der Leistungskraft können kleinere Kreisverbände sich zu einem Kreisverband zusammenschließen.

Den Kreisverbänden ist es untersagt, sich als Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

(2) Nichtförmliche Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisverbandstag,
2. der Kreisverbandsvorstand.

Der Kreisverbandstag ist das oberste beschließende Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus

1. dem Kreisverbandsvorstand,
2. den Ortsverbandsvorsitzenden – bei deren Verhinderung aus einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. den weiteren Delegierten der Ortsverbände.

Die Anzahl der Delegierten wird vom Kreisverbandsvorstand drei Monate vor dem Kreisverbandstag festgestellt. Auf jede angefangenen 150 Mitglieder entsendet der Ortsverband einen Delegierten. Jeder Ortsverband stellt mindestens einen Delegierten. Bei mehr als einem Delegierten soll mindestens eine Frau delegiert werden. Es gelten die Mitgliederzahlen am 31.12. des Vorjahres vor dem Kreisverbandstag.

(3) Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:

1. die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Kreisverbandsvorstandes und der Revisoren für die abgelaufenen Kalenderjahre,
2. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des Kreisverbandsvorstandes und der Revisoren sowie der Delegierten zum Landesverbandstag,

4. die Behandlung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge.

Der Kreisverbandstag tritt alle vier Jahre zusammen und wird vom Kreisverbandsvorstand einberufen. Die Kreisverbandsrevisoren nehmen am Kreisverbandstag mit beratender Stimme teil. Der Kreisverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag auf den Kreisverbandsvorstand übertragen.

(4) In den Jahren zwischen den Kreisverbandstagen kann ein außerordentlicher Kreisverbandstag einberufen werden.

(5) Der Kreisverband wird vom Kreisverbandsvorstand geleitet. Der Kreisverbandsvorstand wird für die Dauer von vier Jahren vom Kreisverbandstag gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, unter denen eine Frau sein soll,
3. der Kassenverwalterin bzw. dem Kassenverwalter,
4. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
5. der Frauenvertreterin,
6. den Beisitzern, unter denen alle Mitgliedsgruppen vertreten sein sollen.

Wählbar ist jedes ordentliche Verbandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Kreisverband oder sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.

Für ausscheidende Mitglieder treten Ersatzleute nach der auf sie entfallenden Höchststimmenzahl in den Kreisverbandsvorstand ein. Beim Ausscheiden einer Frau soll an deren Stelle wieder eine Frau treten. Scheidet eine Kreisverbandsvorsitzende bzw. ein Kreisverbandsvorsitzender oder eine Kassenverwalterin bzw. ein Kassenverwalter aus, so wird von dem vervollständigten Kreisverbandsvorstand innerhalb einer Monatsfrist eine Nachwahl vorgenommen. Hierbei ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln erforderlich; sind mehrere Wahlgänge notwendig, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Von dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Kreisverbandstag ist die Nachwahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Kreisverbandsvorstand untersteht dem Landesverbandsvorstand. Der Kreisverbandsvorstand wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

(6) Dem Kreisverbandsvorstand obliegt

1. die Geschäftsführung des Kreisverbandes,
2. die Vorbereitung und Durchführung des Kreisverbandstages und des außerordentlichen Kreisverbandstages sowie die Ausführung von deren Beschlüssen,
3. die Beratung und organisatorische Unterstützung der Ortsverbände,
4. die Vertretung des Landesverbandes für den Kreisverbandsbereich,
5. die Durchführung und Einhaltung der Verbandssatzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen der übergeordneten Verbandsgliederung,
6. die Vornahme der Beitragsabrechnungen und Entgegennahme der Berichte der Kreisverbandsrevisoren,
7. die Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplanes,
8. die Aufstellung des Jahresabschlusses, und die Erstellung des jährlichen Finanzstatus,
9. die Beratung und Vertretung der Mitglieder in entschädigungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie im Arbeitsrecht im Rahmen des SGB IX.

Die Einladung zur Sitzung des Kreisverbandsvorstandes ist dem Landesverband rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Über die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Kreisverbandsvorsitzenden bzw. dem Kreisverbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift ist dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Kreisverbandsvorstand hat mindestens einmal jährlich die Ortsverbandsvorstände bei einer Zusammenkunft anzuhören und diese über neue Beschlüsse und Rechtsfragen zu unterrichten.

Die Einladung zu dieser Zusammenkunft ist dem Landesverband rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Über die Zusammenkunft ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Kreisverbandsvorsitzenden bzw. dem Kreisverbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Kreisverbandsvorstand kann zur Durchsetzung der satzungsgemäßen Bestimmungen und zur Durchführung von die Ortsverbände betreffenden Entscheidungen den Ortsverbandsvorständen verbindliche Anweisungen erteilen. Den Anweisungen hat der Ortsverbandsvorstand nachzukommen.

Kommt der Ortsverbandsvorstand nicht innerhalb von vier Wochen den Anweisungen des Kreisverbandsvorstands nach, so kann der Kreisverbandsvorstand die Geschäfte des Ortsverbandsvorstandes übernehmen, um die Ausführung der Anweisungen selbst durchzuführen. Die Kosten dafür trägt der Ortsverband.

(9) Zur Durchführung der dem Kreisverband obliegenden Aufgaben bedient sich der Kreisverbandsvorstand einer Geschäftsstelle, die möglichst durch eine Kreisverbandsgeschäftsführerin bzw. einen Kreisverbandsgeschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführung ist durch eine Geschäftsordnung des Kreisverbandes nach den Richtlinien des Landesverbandes zu regeln. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Kreisverbandsgeschäftsstelle erfolgt durch den Landesverbandsvorstand. Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung des Landesverbandes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Mitglied im Sozialverband VdK sein.

(10) Der Kreisverbandstag wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen und je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Gewählten müssen fachlich geeignet sein und dürfen zu keiner Verbandsstufe in einem Arbeits- oder sonstigem vertraglichem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die Revisoren/die Revisorinnen bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Die Revisoren haben einmal im Halbjahr die Kreisverbandsfinanzen zu prüfen. Näheres regelt die Rahmenkassenordnung. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Kreisverbandsvorstand vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat dem Kreisverbandstag Bericht zu erstatten.

§ 10 Geschäftsführender Kreisverbandsvorstand

(1) Der Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand besteht aus

1. dem / der Kreisverbandsvorsitzenden,
2. den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden,
3. dem / der Schatzmeister/in.

Der Kreisverbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Kreisverbandsvorstand ist über die wesentlichen Entscheidungen auf dessen nächster Sitzung zu informieren.

(2) Der Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand entscheidet in allen Fällen der laufenden Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes dem Kreisverbandsvorstand vorbehalten sind.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

In Eilfällen kann der Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand auch dem Kreisverbandsvorstand vorbehaltene Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen müssen auf der nächsten Kreisverbandsvorstandssitzung behandelt werden.

(3) Der Geschäftsführende Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Teilnehmer mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist durch Beschluss festzustellen. Die Einladung ist dem Landesverband zur Kenntnis vorzulegen.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist dem Landesverband zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Landesverbandsvorstand

(1) Der Landesverband wird von dem Landesverbandsvorstand geleitet. Dieser wird durch den Landesverbandstag gewählt und besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
3. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
4. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
5. zehn Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Kreis- und Landesverband oder sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.

(2) Einer der Vorsitzenden (§ 11 Abs.1 Ziffer 1 und 2) soll eine Frau sein, die gleichzeitig Landesfrauenvertreterin ist. Eine Frauenvertreterin muß gewählt werden, wenn keiner der Vorsitzenden eine Frau ist. Außerdem sollen mindestens zwei der Beisitzer (§ 11 Abs.1 Ziffer 5) Frauen sein.

(3) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Mitglieder, die zu irgendeiner Verbandsstufe des Landesverbandes im Arbeitsverhältnis oder in einem sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, können nicht in den Landesverbandsvorstand gewählt werden.

(4) Für ausscheidende Mitglieder rücken Ersatzleute nach der auf sie entfallenden Höchststimmenzahl in den Landesverbandsvorstand unter Beachtung des Abs. 2 nach.

Scheidet die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister oder ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende aus, so wird von dem vervollständigten Landesverbandsvorstand und dem Landesverbandsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten die Nachwahl vorgenommen. Hierbei ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln erforderlich; sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Scheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende aus, so nimmt nach Beschluss des Vorstandes einer der stellvertretenden Vorsitzenden kommissarisch die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Neuwahl des bzw. der Vorsitzenden wahr. Innerhalb von sechs Monaten ist auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstag eine neue Vorsitzende bzw. ein neuer Vorsitzender zu wählen.

(5) Vorstand im Sinne des BGB sind die drei Vorsitzenden, von denen jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

(6) Dem Landesverbandsvorstand obliegt insbesondere

1. die Vertretung des Landesverbandes gegenüber dem Präsidium des Sozialverband VdK Deutschland, den Amtsstellen und sonstigen Behörden, Organisationen und Privatpersonen,
2. die Durchführung der Landesverbandssatzung,
3. die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans mit dem Stellenplan des Landesverbandes,
4. die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes und Aufstellung des Jahresabschlusses und der Bilanz,

5. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Tagegeldern im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss,
6. die Bekanntgabe einer für alle Verbandsgliederungen verbindlichen Rahmengeschäftsordnung, Geschäftsordnung und Rahmenkassenordnung.

Der Landesverbandsvorstand kann die Delegierten zum Bundesverbandstag wählen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kreise der ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz-Montabaur und Pfalz mit mindestens je zwei, Rheinhessen und Trier mit mindestens je einem Delegierten zu berücksichtigen sind.

(7) Verbindlichen Anweisungen des Landesverbandsvorstands haben die Vorstände der nachgeordneten Verbandsstufen Folge zu leisten.

Kommen die Vorstände der nachgeordneten Verbandsstufen nicht in einer angemessenen Frist den Anweisungen des Landesverbandsvorstandes nach, so kann der Landesverbandsvorstand die Geschäfte der Vorstände der nachgeordneten Verbandsstufen übernehmen, um die Ausführung der Anweisungen selbst durchzuführen. Die Kosten dafür trägt die nachgeordnete Verbandsstufe.

(8) Die Bekanntmachungen des Landesverbandsvorstandes erfolgen im Verbandsorgan, soweit nicht aus besonderen Gründen eine andere Form gewählt wird.

(9) Der Landesverbandsvorstand ist verpflichtet, den Kreisverbänden sowie dem Landesverbandsausschuss nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht zu übergeben.

(10) Der Landesverbandsvorstand wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen.

Der / die Vorsitzende des Finanzausschusses, der Revisoren, des Landesverbandsausschusses, des Sozialpolitischen Ausschusses, der Sprecher bzw. die Sprecherin der Kreisvorsitzendenversammlung und die Landesverbandsgeschäftsführerin bzw. der Landesverbandsgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Landesverbandsvorstand gibt sich innerhalb eines halben Jahres nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.

Über die Sitzungen des Landesverbandsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Landesverbandsvorsitzenden bzw. dem Landesverbandsvorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Geschäftsführender Landesverbandsvorstand

(1) Der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand besteht aus

1. dem / der Landesverbandsvorsitzenden,
2. den stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden,
3. dem / der Schatzmeister/in.

Der / die Landesverbandsgeschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Landesverbandsvorstand ist über die wesentlichen Entscheidungen auf dessen nächster Sitzung zu informieren.

(2) Der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand entscheidet in allen Fällen der laufenden Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss des Landesverbandsvorstands dem Landesverbandsvorstand vorbehalten sind.

In Eilfällen kann der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand auch dem Landesverbandsvorstand vorbehalten Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen müssen auf der nächsten Landesverbandsvorstandssitzung behandelt werden.

(3) Der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder und die Teilnehmer mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist durch Beschluss festzustellen.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Ausschüsse des Landesverbandsvorstandes

(1) Der Landesverbandsvorstand beruft einen Sozialpolitischen Ausschuss, der ihn bei der Wahrnehmung seiner sozialpolitischen Aufgaben berät. Der Sozialpolitische Ausschuss besteht aus zehn sozialpolitisch und sozialrechtlich erfahrenen Mitgliedern. Die Kreisverbände haben ein Vorschlagsrecht.

(2) Der Landesverbandsvorstand kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben weitere beratende Ausschüsse bilden. Er hat deren Aufgaben abzugrenzen, die Mitglieder zu berufen und die Frist zu bestimmen, in der die Aufgaben zu erledigen sind.

§ 14 Landesverbandsgeschäftsstelle

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landesverbandsvorstand der Landesverbandsgeschäftsstelle, die nach Bedarf Rechtsschutzstellen unterhält.

Die Landesverbandsgeschäftsstelle, die Rechtsschutzstellen sowie die übrigen Einrichtungen des Landesverbandes sind in der Regel mit hauptamtlich angestellten Kräften besetzt und stehen unter der Leitung einer hauptamtlich angestellten Landesverbandsgeschäftsführerin bzw. eines hauptamtlich angestellten Landesverbandsgeschäftsführers. Die Landesverbandsgeschäftsführerin bzw. der Landesverbandsgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbandes müssen Mitglied im Sozialverband VdK sein.

(2) In der Landesverbandsgeschäftsstelle werden die Landesverbandsfinanzen verwaltet. Aus den Landesverbandsfinanzen werden alle den Landesverband betreffenden Ausgaben, die durch die Aufgaben des Verbandes im Rahmen der Wirtschaftspläne entstehen, bestritten. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen nach Anhörung des Finanzausschusses der Beschlussfassung des Landesverbandsvorstands und der Genehmigung des Landesverbandsausschusses.

(3) Der Landesverbandsvorstand beschließt die Geschäftsordnung für die Landesverbandsgeschäftsstelle und seine Einrichtungen.

Die Einstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesverbandsgeschäftsstelle und der Rechtsschutzstellen erfolgt im Rahmen des Stellenplanes gemäß der Geschäftsordnung für den Landesverbandsvorstand.

Die Entlassung der Bediensteten des Landesverbandes erfolgt durch den Landesverbandsvorstand.

§ 15 Revisoren

(1) Der Landesverbandstag wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren fünf Revisoren / Revisorinnen und je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Gewählten müssen fachlich geeignet sein und dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Landesverband oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zum Verband stehen.

Die Revisoren / die Revisorinnen bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(2) Die Revisoren haben einmal im Halbjahr die Landesverbandsfinanzen zu prüfen. Näheres regelt die Rahmenkasernenordnung. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Landesverbandsvorstand sowie dem Landesverbandsausschuss vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat dem Landesverbandstag Bericht zu erstatten.

(3) Auf Anweisung des Landesverbandsvorstandes sind die Revisoren berechtigt und verpflichtet, Revisionen bei den Kreisverbänden und Ortsverbänden durchzuführen.

§ 16 Wirtschaftsprüfung des Verbandes

Der Landesverband soll jährlich von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Die Prüfberichte sind dem Finanzausschuss, dem Landesverbandsvorstand, dem Landesverbandsausschuss und den Revisoren vorzulegen.

§ 17 Landesverbandsausschuss

(1) Der Landesverbandsausschuss ist ein selbständiges Beschlussorgan des Landesverbandes VdK Rheinland-Pfalz.

Der Landesverbandsausschuss besteht aus dem / der Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Der Landesverbandsausschussvorsitzende wird vom Landesverbandstag gewählt.

Als Vorsitzende bzw. Vorsitzender können nur Kreisvorsitzende und als Mitglieder nur Kreisvorsitzende oder deren Stellvertreter gewählt werden.

Es entfallen auf die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz-Montabaur und Pfalz jeweils zwei, auf die ehemaligen Regierungsbezirke Rheinhessen und Trier jeweils ein Mitglied.

Die Mitglieder werden von den zu einem ehemaligen Regierungsbezirk gehörenden Kreisen dem Landesverbandstag benannt; für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen und vom Landesverbandstag zu wählen.

Der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses darf zu keiner Verbandstufe des Landesverbandes in einem Angestelltenverhältnis oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertretenden Vorsitzenden, der Kreisverbandsvorsitzender sein muss.

Der Landesverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Dem Landesverbandsausschuss obliegt

1. die Überwachung der Geschäftsführung des Landesverbandsvorstands,
2. über die vom Landesverbandsvorstand gemäß § 11 Abs. 7 veranlassten Maßnahmen in der darauf folgenden Sitzung des Landesverbandsausschusses zu berichten,
3. die Prüfung und Genehmigung des vom Landesverbandsvorstand vorzulegenden Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
4. die Prüfung der Berichte der Revisoren,
5. die Prüfung aller sonstigen durch die Satzung ihm übertragenen Aufgaben.

(3) Der Landesverbandsausschuss wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder muss die Einberufung innerhalb eines Monats erfolgen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes ist berechtigt, an allen Sitzungen des Landesverbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen; hält die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandsausschusses die Anwesenheit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder in einer Sitzung des Landesverbandsausschusses für erforderlich, so ist diesem Verlangen nachzukommen.

In Fällen von besonderer Bedeutung findet im Einvernehmen der Vorsitzenden des Landesverbandsvorstandes und Landesverbandsausschusses eine gemeinsame Sitzung des Landesverbandsvorstandes und Landesverbandsausschusses statt, die die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandsvorstandes einberuft.

Über die Beschlüsse des Landesverbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Landesverbandstag gewählt werden. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und Landesverbandsausschusses und keine Revisoren sein.

Die Gewählten müssen fachlich geeignet sein.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister des Landesverbandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Finanzausschuss wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Der Finanzausschuss wird von der/von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Der Finanzausschuss befasst sich mit allen Fragen der Finanz- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes einschließlich der Beteiligung und Unterbeteiligung. Seine Beschlüsse werden als Beschlussempfehlung dem Landesverbandsvorstand zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Dem Finanzausschuss obliegt insbesondere

1. Entwurf und Vorlage des Wirtschaftsplanentwurfs und der Jahresrechnung an den Landesverbandsvorstand,
2. Vorbereitung von Finanz-, Personal- und Liegenschaftsfragen,
3. Beratung und Unterstützung der Verbandsgliederung bei grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der Finanz- und Wirtschaftsführung und -verwaltung,
4. Entgegennahme der Berichte der Revisoren,
5. Mitwirkungs- und Informationsrecht an den Beteiligten und Untergliederungen,
6. Beratung und Information in allen Steuer- und Versicherungsfragen,
7. Koordination und Klärung von Versicherungs- und Haftungsfragen.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kreisvorsitzendenversammlung

(1) Die Vorsitzenden der Kreisverbände bilden die Kreisvorsitzendenversammlung. Sie wählt aus ihren Reihen einen Sprecher / eine Sprecherin und zwei stellvertretende Sprecher / stellvertretende Sprecherinnen, unter denen eine Frau sein sollte.

Bei Verhinderung des / der Kreisverbandsvorsitzenden kann der Kreisverband einen Vertreter / eine Vertreterin zur Kreisvorsitzendenversammlung entsenden.

(2) Der Sprecher / die Sprecherin lädt die Versammlung ein und leitet diese. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist eine Kreisvorsitzendenversammlung binnen eines Monats einzuberufen. Die Kreisvorsitzendenversammlung tagt mindestens zweimal jährlich.

(3) Die Kreisvorsitzendenversammlung kann sich mit allen, die Kreisverbände betreffenden Angelegenheiten befassen. Sie kann an den Landesverbandsvorstand, den Landesverbandsausschuss und den Finanzausschuss Anregungen und Vorschläge richten, mit denen sich die

Gremien zu befassen haben. Beschlüsse der Kreisvorsitzendenversammlung sind für den Landesverband nicht bindend.

(4) Der Sprecher / die Sprecherin soll regelmäßig vom Landesverbandsvorsitzenden zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes eingeladen werden. Der Sprecher hat Rederecht auf den Sitzungen.

§ 20 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Die / der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die übrigen Mitglieder müssen fachlich geeignet sein.

Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Landesverbandsvorstand, im Landesverbandsausschuss, im Finanzausschuss oder der Kreisvorsitzendenversammlung sein. Sie dürfen zu keiner Verbandsstufe des Landesverbandes in einem Angestelltenverhältnis oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

(2) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet als Schiedsgericht im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO.

§ 21 Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Landesverbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder des Verbandes bindend.

(2) Der Landesverbandstag besteht aus

1. den Delegierten,
2. dem Landesverbandsvorstand,
3. dem Landesverbandsausschuss,
4. den Kreisverbandsvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses, des Sozialpolitischen Ausschusses sowie des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, die Revisoren, die Landesverbandsgeschäftsführerin bzw. der Landesverbandsgeschäftsführer und die Kreisverbandsgeschäftsführerinnen bzw. Kreisverbandsgeschäftsführer nehmen am Landesverbandstag mit beratender Stimme teil.

(4) Die Teilnehmer des Landesverbandstages sind in ihren eigenen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

(5) Sämtliche stimmberechtigte/n Teilnehmer/innen am Landesverbandstag haben sich durch ein von der Landesverbandsgeschäftsstelle auszustellendes Mandat zu legitimieren.

(6) Die Delegierten für den Landesverbandstag werden gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung entsandt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, jedoch dürfen Personen, die zum Landesverband in einem mittelbaren oder unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen, nicht gewählt werden.

Die Anzahl der Delegierten wird vom Landesverbandsvorstand drei Monate vor dem Landesverbandstag festgestellt. Auf jede angefangenen 2000 Mitglieder entsendet der Kreisverband einen Delegierten. Jeder Kreisverband stellt mindestens einen Delegierten. Bei einer höheren Delegiertenzahl soll mindestens eine Frau delegiert werden. Es gelten die Mitgliederzahlen am 31.12. des Vorjahres vor dem Landesverbandstag.

(7) Ordentliche Landesverbandstage finden alle vier Jahre statt und sind vom Landesverbandsvorstand einzuberufen.

(8) Außerordentliche Landesverbandstage können aus wichtigen Gründen vom Landesverbandsvorstand und Landesverbandsausschuss mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder wenn mehr als die Hälfte der Kreisverbände dies schriftlich beantragen, einberufen werden.

(9) Die Delegierten sind mit ungebundenem Mandat zu entsenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Die Leitung des Landesverbandstages liegt in den Händen des Landesverbandsvorstands.

(11) Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(12) Die Kosten des Landesverbandstags trägt der Landesverband.

(13) Die Bekanntgabe des ordentlichen Landesverbandstags hat durch den Landesverbandsvorstand mindestens drei Monate vor der Tagung zu erfolgen. Die Tagesordnung und die eingebrachten Anträge sollen mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesverbandstags im Besitz der Delegierten sein. Wird ein gedruckter Geschäftsbericht herausgegeben, so gilt die gleiche Frist.

(14) Anträge sind spätestens acht Wochen vor Beginn der Tagung beim Landesverbandsvorstand schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind der Landesverbandsvorstand, der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand, alle Kreisverbandsvorstände und die Delegierten.

Die Anträge sind drei Wochen vor dem Landesverbandstag bekannt zu geben.

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, Kommissionen zu wählen, welche die zum Landesverbandstag eingereichten Anträge vorweg behandeln und Stellungnahmen fertigen. Diese sind dem Landesverbandstag vorzulegen.

(15) Der Landesverbandstag ist in allen wesentlichen Entscheidungen und Grundsatzfragen zuständig. Er ist unter anderem zuständig für die

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesverbandsvorstands und des Landesverbandsausschusses, des Kassenberichts, des Revisionsberichts, der Berichte des Finanzausschusses und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
2. Entscheidung über die gestellten Anträge,
3. die Entlastung des Landesverbandsvorstands,
4. die Wahl des Landesverbandsvorstands, des Landesverbandsausschusses, des Finanzausschusses, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und der Revisoren,
5. die Vornahme von Satzungsänderungen,
6. die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag. Der Landesverbandstag kann die Wahl der Delegierten zum Bundesverbandstag auf den Landesverbandsvorstand übertragen.

(16) Der Landesverbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen gilt § 26.

Über die Beschlüsse des Landesverbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Landesverbandsvorsitzenden sowie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22 Abberufung von Vorständen, Vorstands- und Ausschussmitgliedern

(1) Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder nachgeordneter Verbandsstufen (Kreisverbände/Ortsverbände) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmung ihres Amtes zu entheben. Das gleiche Recht hat der Kreisvorstand wegen Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder von Ortsverbänden, die dem Kreisverband zugeordnet sind, sofern der Landesverbandsvorstand der Abberufung zugestimmt hat.

(2) Eine Abberufung ohne Zustimmung des betroffenen Vorstands- oder Ausschussmitglieds ist zulässig, wenn ein

wichtiger Grund hierfür gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Vorstands- oder Ausschussmitglied seine Amtspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, insbesondere gegen Bestimmungen dieser Satzung, Beschlüsse des Landesverbandes oder gesetzliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen des VdK zuwider handelt.

(3) Besteht ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, so kann das für die Abberufung zuständige Organ die betreffenden Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder vorläufig des Amtes entheben.

(4) Amtsenthebungsbeschlüsse und vorläufige Maßnahme nach Absatz 3 sind dem betroffenen Vorstands- oder Ausschussmitglied schriftlich bekannt zu geben und werden mit Bekanntgabe wirksam.

(5) Dem betroffenen Vorstands- bzw. Ausschussmitglied steht gegen den Abberufungsbeschluss nach Absatz 1 das Recht zur Beschwerde beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, bis zur Neuwahl abberufener Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder einen Dritten kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes zu betrauen.

§ 23 Vermögensrechtliche Bestimmungen

(1) Alleiniger Vermögensträger ist der Landesverband. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Verbandsstufen sind verpflichtet, das Sach- und Immobilienvermögen werterhaltend zu verwalten.

(2) Die Orts- und Kreisverbände sind hiermit ermächtigt,
1. die ihnen gemäß § 6 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Beitragsmittel und
2. das bei ihnen gebildete Vermögen
treuhänderisch zu verwalten.

(3) Die Orts- und Kreisverbandsvorstände können Rechtsgeschäfte nur im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereiches und der ihrer Verbandsstufe zur Verfügung stehenden Mittel tätigen.

(4) Der Landesverband als auch die Kreis- und Ortsverbände können Aufwendungen, die im Rahmen der

satzungsgemäßen Zwecke durch Dritte angefallen sind, erstatten. Die Festlegung und Höhe erfolgt durch die einzelnen Organe per Beschluss.

Soweit ein Anspruchsberechtigter als Förderer von sich aus auf den ihm zustehenden Aufwandsersatzanspruch verzichtet, steht ihm auf Verlangen eine Zuwendungsbestätigung zu, deren Ausstellung ausschließlich durch den Landesverband erfolgt.

§ 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen ordentlichen oder einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden. Die dahingehenden Anträge müssen mit einer Begründung und einer Stellungnahme des Vorstandes versehen sein.

(2) Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes kann nur bei namentlicher Abstimmung mit vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Landesverbandsvorstand abgewickelt. Das vorhandene Vermögen ist einem gemeinnützigen Verein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Landesverbandstag, der den Auflösungsbeschluss gefasst hat, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(4) Vom Absatz 3, Satz 2 sind ausgenommen die Mittel, die durch tarifliche Vereinbarungen, besonders durch betriebliche Zusatzversorgung, gebunden sind. Hierzu kommen die Teile des Verbandsvermögens, die zur Erfüllung der tariflichen Vereinbarungen notwendig sind.

§ 26 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt der Landesverbandstag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Bei gerichtlichen oder gesetzlichen Anordnungen ist der Landesverbandsvorstand zur Änderung der Satzung befugt. Die Landesverbandsvorsitzende bzw. der Landesverbandsvorsitzende hat hiervon die Landesverbandsstufen unverzüglich zu unterrichten.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung am 12. Mai 2007 wird die Satzung in der Fassung der Beschlüsse des 16. Ordentlichen Landesverbandstages in Mainz vom 7. Juni 2003 ungültig.

Die in den §§ 7 und 9 eingeführten Regelungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.

IMPRESSUM

Herausgeber

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.
Landesverbandsgeschäftsstelle
Kaiserstraße 62 · 55116 Mainz

Telefon 06131 66970-0

Telefax 06131 66970-99

Internet www.vdk.de/rheinland-pfalz

E-Mail rheinland-pfalz@vdk.de

Redaktion & Konzeption

Abteilung Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit / Kristina Jochum

DTP / Produktion

LETTER UND GRAFIK

Kreatives Grafik- und
Werbestudio Gaebler, 53547 Hausen

Foto Titelseite

Melanie Bauer

Druck

Druck- und Werbeservice Pees GmbH,
53547 Hausen/Wied

Auflage

100.000 Exemplare

© 01/2008 by Sozialverband VdK
Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
Druckfehler und Irrtum vorbehalten.

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Internet www.vdk.de/rheinland-pfalz
E-Mail rheinland-pfalz@vdk.de